

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt erscheint wöchent-
lich 3 mal **Dienstag, Donnerstag und**
Samstag, und kostet vierteljährlich bei der Re-
daction 90 Pf. durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile
oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis
Montag, Mittwoch und Freitag Mit-
tags eintreffen, finden Aufnahme.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 77.

Winnenden,

Dienstag den 2. Juli 1878.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Orts-Steuer-Commissionen.

Aufnahme des Capital-Renten-Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1878 betreffend.

Die Ortssteuer-Commissionen werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 14. Juni d. J. in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme des steuerbaren Capital-Renten-Dienst- und Berufs-Einkommens so zeitig vorzunehmen, daß die Aufnahmeakten **spätestens bis 31. August** eingesendet werden können.

Waiblingen, den 28. Juni 1878.

K. Kameralamt. Zeeb.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1878 behufs der Besteuerung pro 1878/79.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der **Faturung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1878** nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 174 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission **spätestens bis zum 1. August 1878**, oder wenn die Ortssteuerkommission **einen kürzeren Termin** anzuberaumen für angemessen erachtet, **innerhalb dieser Frist** eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1878 im Besitze steuerbarer **Kapitalien und Renten** (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sie nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 entscheidet, der **Jahresertrag** beläuft;

b) wie hoch sich ihr **Dienst- und Berufseinkommen**, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1878, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1877/78 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus **Kapitalien und Renten** und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien-Anlehensloosen), **verzinslichen und unverzinslichen Forderungen**;

b) Renten, als Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten, und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2 II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-schlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte

Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen **Renten oder Dividenden** aus auf Gewinn berechneten **Actienunternehmungen** und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt, Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus **Bezugsquellen außerhalb Württembergs** fließen, unterliegen nach Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der **Besteuerung in Württemberg auch dann**, wenn dieselben **außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind**; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das **Dienst- und Berufseinkommen jeder Art**, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Actiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruhegehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; **überhaupt aller, welche aus persöhnlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen** in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die **Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften** vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzurichten haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflögknechte und Vermögensverwaltungen, **Anteile Angestellter am Gewerbsgewinn**, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind **alle Landesangehörigen** sowie andere **Ungewöhnlichen des deutschen Reichs** der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb der des Landes erworben werden, **insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge**, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) **Landesangehörige**, welche ihren Wohnsitz **außerhalb des deutschen Reichs** haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimath-

land derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 obenabzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2) der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl.) S. 185) unterm 1. Juli 1864 (A.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Blatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottener Wirttenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergeldschuldung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Als Steuerjahr in dieser Beziehung gilt ausnahmsweise für diesmal der Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 (Art. 4. Ziff. 1 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877.

Stuttgart, den 14. Juni 1878.

W a l o i s.

Winnenden.

Gewerbe-Ausstellung
Ebingen

Loose à 50 Pfg.

Ziehung Anfang August bei

Heinrich Mayer.

Winnenden.

Mädchen, welche das Zeichnen lernen wollen, können vom 1. Juli eintreten.

Auch bitte um noch mehr Beschäftigung im **Waschen und Nähen** in und außer dem Hause.

Dorle Bommwetsch.

Bei dem Straßenbau Bürg brauche ich **circa 150 Stück Sicherheitsstein** 1,20 lang, 35/35 dick. Schriftliche oder mündliche Offerten nimmt entgegen.

Bauunternehmer Knecht.

Einige Eimer Most hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Revier Reichenberg.

Holz-Verkäufe.

Am Freitag den 5. und Samstag den 6. Juli je von Morgens 9 Uhr an wiederholt aus Brentenhau,



Abth. Wolfsklinge und Dachsbau, Forst, Abth. Kapfenbach, Kohlklinge und Kohlwies: 10 Km. buchene Scheiter, 701

Km. dto. Prügel, 17 Km. birchene und erlene Prügel, 10 Km. Anbruchholz, 5550 buchene und 100 birchene und erlene Wellen.

Am Montag den 8. Juli, Morgens 9 Uhr aus Kohlklinge und Kohlwies: 5 Km. eichene Spälter, 30 Km. dto. Scheiter, 387 Km. dto. Klog- und Anbruchholz und 1370 dto. Wellen.

Zusammenkunft an den beiden ersten Tagen am Bloothaus auf der hohen Straße; am dritten Tag beim harmigen Wegweiser. Reichenberg, den 18. Juni 1878.

K. Forstamt
Bechtner.

für Kellereien

empfehlen wir **Obstmahlmühlen** in 2 bewährten Konstruktionen, sowie **Pressen** **Pressspindeln** etc. und bemerken, daß Aufträge, welche bis **August** eingehen um 10% billiger ausgeführt werden.

Ferd. Klemann & Sohn
Maschinenfabrik und Eisengießerei
Obertürkheim a. N.

Soeben erschien:

„Erfolgreichste Behandlung der

Schwindsucht

durch einfache, aber bewährte Mittel.“ — Preis 30 Pf. — Kranke, welche glauben an dieser gefährlichen Krankheit zu leiden, wollen nicht versäumen, sich obiges Buch anzuschaffen, es bringt ihnen Trost und, soweit noch möglich, auch die ersehnte Heilung, wie die zahlreichen darin abgedruckten Dankschreiben beweisen. — Vorräthig in allen Buchhandlungen, oder gegen Einsendung von 30 Pfg. auch direkt zu beziehen von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Bachnung.

Eine neue große Kelterpresse, sowie 6 neue Obstpressen verschiedener Konstruktion verkauft billig,

Obstmahlmühlen

neuester Konstruktion von 100 bis 120 *Ma*

Pressspindel

verschiedener Größe und Stärke pro Pfd. zu 26 *S* empfiehlt

F. Sorg, Schlosser.

Leutenbach.

Einen neuen Ruhwagen hat zu verkaufen.
Schlegel, Schmid.

Winnenden.

Empfehlung.

Meinen geehrten Kunden von hier und auswärts empfehle ich eine Auswahl solid und fein gearbeiteter und dabei sehr billiger **Garderobenhalter**, worunter eine Sorte amerikanischer in origineller Façon zum Ausziehen. Dieselben eignen sich als etwas äußerst Praktisches zu Hauschenken, Gelegenheitspräsenten u. s. w., sowohl in Privat- als vorzugsweise auch in Wirthschaftszimmer.

Mein Lager in

Gold- und Politur-Leisten, in jedem Profil;
Holz-, Oval- und Stumpfeck-Rahmen,

in allen Größen und Formen ist wieder bestens sortirt.

Das Einrahmen von Bildern, Photographieen jeder Art und Größe besorge ich sorgfältigst unter Garantie für sichern Verschluss und Schutz gegen Staub, Rauch und Feuchtigkeit.

Achtungsvoll

Fr. Dobler, Buchbinder.

Meine bekannte obergährige

Essig-Hefe

bringe bei herannahender Verbrauchszeit den Herren **Bäcker** und **Wiederverkäufern** zu billigem Preise in Empfehlung.

Achtungsvoll

W. Becker,
Essigfabrik.

Seilbrunn, im Juni 1878.



Illustrierte

Frauen-Zeitung.

Ausgabe der „Modenwelt“ mit Unterhaltungsblatt. **Gesamt-Auflage allein in Deutschland 265,000.**

Erscheint alle 8 Tage.

Vierteljährlich *Ma* 2. 50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weiss-Stickerei, Soutache etc.

12 grosse, colorirte Modenkupfer.

24 reich illustrierte Unterhaltungs-Nummern.

Grosse Ausgabe. Vierteljährlich *Ma* 4. 25.

Jährlich ausser Obigem: noch 24, im Ganzen also 36 colorirte Modenkupfer und 24 Blätter mit historischen und Volkstrachten.

Die Modenwelt,

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung), kostet vierteljährlich nur *Ma* 1. 25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.



Depot in Winnenden beiden Apotheken.

Winnenden.

Zwei Steinhauer und einige Steinspitzer finden sofort noch dauernde Beschäftigung bei

Wilh. Dobler,
Bauunternehmer.

Winnenden.

Lunken-Most.

Mehrere Eimer guten Lunkenmost ist zu kaufen bei **W. G. Kayser, Gerber.**

Winnenden.

Einige Mitleser zum Neuen Tagblatt sucht **Burkhardtsmayer, Schneider.**

Winnenden.

Sonnenschirme

empfiehlt bestens.

Ferd. Fritz, Schirmmacher.

Winnenden.

Ein **Sparherd** wird zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Neue Häringe

sind eingetroffen und empfehle solche billigt, **Adolf Dorn.**

Winnenden.

Ein ordentliches Mädchen, welches zu Vieh, sowie zu allen sonstigen Haushaltungsgeschäften tauglich ist wird gesucht.

Von wem sagt die Redaktion.

[Winnenden.]

Zu vermieten.

Eine Wohnung mit 3 bis 4 Zimmer. Wo? sagt die Redaktion.

Limburger Käse

prima Dualität, per Kiste à 9 Pfd. Netto 3 *Ma* 40 *S* zollfrei und franco per Post unter Nachnahme offerirt

A. L. Mohr.

Ottensen im Holstein.

Von den Obligationen der Rheinischen Bierbrauerei in Mainz werden vom 1. Juli d. J. ab zum vollen Betrag heimbezahlt:

à fl. 1000 Nr. 25. 49.

à fl. 500 Nr. 140. 158. 172. 198. 199. 208. 300. 320. 322. 329. 343.

à fl. 100. Nr. 378. 470. 480. 481. 548. 563. 577. 590. 612. 615. 629. 649. 665. 686. 728. 805. 806. 815. 828. 833. 856. 978. 995. 1001. 1007. 1016. 1023. 1039. 1046. 1053. 1170. 1173. 1231. 1255. 1266. 1320. 1342. 1366. 1415. 1440. 1452. 1475. 1505. 1517. 1577. 1602. 1612. 1620. 1662. 1765. 1773. 1806. 1822. 1832. 1843.

Die Beträge können ohne Abzug bei der Württb. Vereinsbank in Stuttgart erhoben werden.

Vom 1. Juli 1878 an werden die Nummern 1067. 9297. 10813. 10832. 11660. 12448. 17603. 19370. 22185. 26227. 26524. 27151. 27603. 27892. 29471. 31118. 31209. 31440. der Wien-Pottendorfer Prioritäts-Obligationen von je fl. 200 ö. W. heimbezahlt, in Stuttgart bei jedem Bankgeschäft.

Telegramme.

Winnenden von Stuttgart Ankunft 30. Juni 12. Uhr Nachm.

Nach einer sehr guten Nacht befindet sich Sr. Majestät der Kaiser und König wohl. Nachdem die Wunden am Kopfe sämtlich vernarbt sind, hat der bisherige Schutzverband weggelassen werden können.

Berlin, den 30. Juni 1878 Vormittags 10 Uhr.

Dr. v. Lauer. Dr. v. Langenbeck. Dr. Wilms.

Ankunft den 1. Juli 12 Uhr Mittags.

Abgesehen von geringen in dem Witterungswechsel begründeten schmerzhaften Empfindungen in den Wundnarben ist das Befinden Sr. Majestät des Kaisers und Königs unverändert gut.

Berlin, den 1. Juli 1878.

(gez.) Dr. v. Lauer. Dr. v. Langenbeck. Dr. Wilms.

Eine Ehe als Zwischenspiel.

Karl F. Eichstädt verheirathete sich am 17. Juni 1870 in seinem Heimatsorte Bischofsheim in Hessen mit seiner jetzigen Gattin Louise. Er war 22, sie 27 Jahre alt. Nach Ablauf der Flitterwochen wanderte das junge Ehepaar nach Amerika aus und ließ sich in Williamsburg nieder, wo Eichstädt in einer Gasfabrik Beschäftigung fand. Am 20. Juni 1873 war Eichstädt verschwunden und am 22. Juli desselben Jahres ließ die bekümmerte Gattin folgendes Inserat in der New-Yorker „Staats-Zeitung“ veröffentlichen; Aufforderung. Karl Eichstädt ist von seiner Frau Louise Eichstädt ersucht, binnen drei Tagen zurückzukommen, wo nicht, betrachte ich mich als geschieden. Louise Eichstädt, geb. Schmidt, 141 Ewen Str., Brooklyn, E. D. Eichstädt ließ nichts mehr von sich hören; die Gattin betrachtete sich thatsächlich als geschieden und „verheirathete“ sich am 4. Okt. 1874 mit John Hands, einem Mitarbeiter Eichstädt's. Sechs Monate nach der zweiten Hochzeit war Frau Hands damit beschäftigt, für ihren abwesenden Gatten Nr. 2 das Mittagessen zu kochen, als Karl Eichstädt plötzlich vor ihr stand. Er gestand ein, in einer über mühtigen Stunde nach Deutschland gefahren zu sein, ohne von ihr Abschied zu nehmen.

Mittlerweise war Hands von der Arbeit heimgekehrt, und die Frau hatte nun zwischen den beiden Gatten zu wählen. Sie entschied sich für ihre alte Liebe und lebte wieder mit Eichstädt zusammen. Hands erhielt als Entschädigung 40 Dollars und einiges Mobiliar, das er während seiner „Ehe“ mit Frau Eichstädt angeschafft hatte. Die Folge dieser Doppelerhe ist nun ein Scheidungsprozeß geworden. Hands, der sich wieder verheirathen will, verlangt die Annullirung seiner „Ehe“ mit Frau Eichstädt und giebt als Grund an, die Frau habe ihn verlassen, um mit Eichstädt in wilber Ehe zu leben; die Frau dagegen erklärt, Eichstädt's rechtmäßige Gattin zu sein; die Insinuation des Ehebruchs, welche von Hands in dessen Klageschrift gemacht wird, weist die Beklagte mit Entrüstung zurück. Richter Barnard von der Brooklyn Supreme Court hat die Angelegenheit einem Referenten zur Beweisaufnahme überwiesen.

Gedicht

über folgende Worte des berühmten Abraham a Sancta Clara: Als den heiligen Antonius die Einwohner von Rimini nicht hören wollten, gieng er ans Gestade des Meeres und predigte den Fischen. Nach vollendeter Predigt haben alle Fische die Köpfe geneigt und sich bedankt der wunderschönen Lehr, aber Fisch verblieben, wie zuvor: Die Aale geile Gesellen geblieben wie zuvor, der Hecht ein Karpfendieb ge-

blieben wie zuvor, die Krepse zurückgegangen wie zuvor, die Schildkröt ein Faulenzer geblieben wie zuvor c. In Summa, die Predigt hat ihnen gefallen, aber sie sind geblieben wie zuvor.“

Der heilig Antonius darüber sehr entrüstet,
Daß Jedermann in Rimini nur that, was ihn gelüstet,
Nahm seinen Lauf zum Meere hin
Und suchte dort nach seinem Sinn
Die Fische zu belehren.

Bald an dem Ufer angelangt, ließ er die Stimm erschallen:
„Ihr, die ihr in dem Meere wohnt, euch predige ich Allen:
Wenn ihr nicht bald durch ernste Buß'
Euch stellt auf einen sichern Fuß,
So stürzt ihr in's Verderben.“

Die Fische alle, groß und klein, sind zu ihm hergeschwommen,
Nachdem sie seinen ersten Ruf im Meere han vernommen;
Auch Krepse krabbelten heran,
Als sie den ersten Gottesmann
Von Buße sprechen hörten.

Nachdem sein allgemeiner Ruf sie All' herbeigezogen
Zu hören diesen Heiligen, der niemals noch gelogen,
Da gab er spezielle Lehr'
Jedweber Sorte in dem Meer,
Fürwahr es ließ sich hören!

„Ihr Aale,“ hub er zornig an, „laßt euer Laster fahren,“
Ich den' es sei genug, daß ihr gebuhlt seit langen Jahren;
Bleibt ihr bei eurer Lust, so wißt,
Daß in der Hölle ihr brennen müßt
In alle Ewigkeiten.“

„Du Hecht, du bist schon lange Zeit ein Karpfendieb gewesen
Und hast den Raub zum Handwerk dir vor allen auserlesen;
Doch „unrecht Gut gebeihet nicht;“
Also die alte Wahrheit spricht,
Und leicht kommt man an Galgen.“

„Du, Stockfisch, hast dein Leben lang noch nie ein Wort gesprochen
Das bleibt, wenn du dich nicht belehrst, gewiß nicht ungerochen:
Man wirft dich dann aufs trod'ne Land,
Da kann, wie Jedermann bekannt,
Ein Fisch nicht lange leben.“

„Ihr Krepse seid von Jugend auf nur stets zurückgegangen,
Probirets vorwärts auch einmal, es darf euch gar nicht bangen;
Das Rückwärtsgehn bringt lauter Noth
Und noch zuletzt den herben Tod:
„Ihr werdet roth gesotten!“

Auch eine Schildkröt hatte sich am Ufer eingefunden
Und hörte gern mit Andacht zu wohl acht bis zehn Sekunden;
Zu dieser sprach Antonius:
„Es freut mich, daß auch du die Buß'
Für deine Faulheit suchest.“

Solch schöne Wort belamen wohl die Fische nie zu hören;
Drum konnt' sie auch in dieser Stund nichts in der Andacht stören,
Und als Antonius „Amen“ sagt,
Ein Jeder seinen Nachbar fragt:
„Gelt, der hat schön gepredigt?“

Doch dabei blieb's; an Besserung war nimmermehr zu denken;
Schnell suchte Jeder seinen Schritt in's Meer hinein zu lenken,
In das gewohnte Element,
Da trieben sie's bis an ihr End'
Stets auf die alte Weise. —

Wie mancher treue Prediger lehrt nicht auf seiner Pfründe,
Und bringt doch viele Menschen nicht zurück von ihrer Sünde;
Das macht: sie sind von Jugend an
Gewandelt die verkehrte Bahn,
Die geh'n sie auch im Alter.

C. Dreif.